



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Jan Wenzel Schmidt (AfD)

Kurzarbeit in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - KA 7/4140

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Viele Bürger Deutschlands sind durch Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie der Bundes- und Landesregierungen in Kurzarbeit gekommen. Arbeitgeber, zu denen auch Behörden gehören, können ebenfalls für ihre Mitarbeiter Kurzarbeit ansetzen.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration

1. Wie viele Bürger befinden sich aktuell in Sachsen-Anhalt in Kurzarbeit? Bitte aufschlüsseln nach Landkreis.

Im April 2020 haben 101.692 Beschäftigte in Sachsen-Anhalt konjunkturelles Kurzarbeitergeld erhalten. Die Übersicht nach Landkreisen und kreisfreien Städten kann der folgenden Übersicht entnommen werden.

Region	April 2020
Dessau-Roßlau, Stadt	3.792
Halle (Saale), Stadt	9.296
Magdeburg, Landeshauptstadt	12.186
Altmarkkreis Salzwedel	4.076
Anhalt-Bitterfeld	7.970
Börde	6.705
Burgenlandkreis	8.776
Harz	13.818

(Ausgegeben am 11.12.2020)

Region	April 2020
Jerichower Land	2.936
Mansfeld-Südharz	6.148
Saalekreis	8.518
Salzlandkreis	7.959
Stendal	3.621
Wittenberg	5.891
Land Sachsen-Anhalt	101.692

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Betriebe müssen vor Beginn von Kurzarbeit den Arbeitsausfall bei der für den jeweiligen Betriebssitz zuständigen Agentur für Arbeit anzeigen. Dies hat spätestens bis zum Ende des Monats zu erfolgen, für den erstmalig Kurzarbeitergeld bezogen werden soll. Nach Bestätigung der Agentur für Arbeit, dass ein erheblicher Arbeitsausfall vorliegt und die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann der Betrieb für jeden Kalendermonat, in dem Kurzarbeit stattfand und er entsprechend Kurzarbeitergeld gezahlt hat, einen Antrag auf Erstattung bei der zuständigen Agentur für Arbeit stellen. Dies hat innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Kalendermonaten zu erfolgen. Die für die Zahlung notwendigen Angaben werden in einer Abrechnungsliste vermerkt, die durch die Agentur für Arbeit anschließend dahingehend geprüft wird, ob ein Leistungsanspruch besteht, bewilligt und ausgezahlt werden kann. Der Gesamtprozess von der Anzeige bis zur Auszahlung des Kurzarbeitergeldes ist spätestens nach sechs Kalendermonaten abgeschlossen. Damit eine sichere Statistik mit hoher Datenqualität gewährleistet wird, ist zuvor keine Veröffentlichung von Daten möglich. Der aktuelle Berichtsmonat ist demnach April 2020.

- 2. Wie viele Mitarbeiter in landeseigenen Unternehmen befinden sich aktuell in Kurzarbeit? Bitte aufschlüsseln nach Landkreis.**
- 3. Wie viele Mitarbeiter in Behörden und Institutionen des Landes befinden sich in Kurzarbeit? Bitte aufschlüsseln nach Landkreis.**
- 4. Wie viele Mitarbeiter in kommunalen Behörden und Institutionen befinden sich in Kurzarbeit? Bitte aufschlüsseln nach Landkreis.**

Die Fragen zwei bis vier werden gemeinsam beantwortet.

Kommunale Unternehmen bzw. Behörden des Landes stellen keinen eigenen Wirtschaftszweig nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige dar. Sie lassen sich deshalb nicht in der Kurzarbeitergeldstatistik der Bundesagentur für Arbeit identifizieren. Eine gesonderte Erfassung erfolgt nicht.

Die Kommunen unterfallen mit Blick auf die Fragestellung auch keiner allgemeinen Berichtspflicht. Die Frage betrifft die Personal- und Organisationshoheit und damit Sachverhalte, die von den Kommunen als Selbstverwaltungsangelegenheiten wahrgenommen werden. Soweit Kommunen Selbstverwaltungsangelegenheiten wahrnehmen, ist die staatliche Aufsicht über die Kommunen auf die Rechtsaufsicht beschränkt. Die Rechtsaufsicht besitzt kein Recht, gänzlich anlasslos ein kommunales Handeln auf den Prüfstand zu stellen und unbegrenzt Auskünfte von den Kommunen

zu verlangen. Eine verbindliche Abforderung von Informationen bei den Kommunen im Rahmen der Rechtsaufsicht lässt sich auf der Grundlage des Unterrichtsrechts nach § 145 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nur begründen, soweit einzelfallbezogene Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder eine bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen, die das geltend gemachte Informationsbedürfnis objektiv nachvollziehbar erscheinen lassen. Im Hinblick auf die Fragestellungen sind derartige Anhaltspunkte nicht gegeben. Darüber hinaus sind präventive, allgemeine oder pauschale Auskunftsverlangen der Rechtsaufsichtsbehörde vom Institut der Rechtsaufsicht nicht gedeckt.

Hinsichtlich der Beschäftigten in Behörden und Institutionen des Landes sowie in landeseigenen Unternehmen kann Folgendes mitgeteilt werden:

Zum Stichtag 30. April 2020 befanden sich 30,5 MitarbeiterInnen (davon 19 im Landkreis Stendal, 2,5 im Landkreis Saalekreis, zwei in der Landeshauptstadt Magdeburg und sieben im Landkreis Harz) aus landeseigenen Unternehmen in Kurzarbeit. Zum Stichtag 20. November 2020 hat sich deren Zahl auf acht verringert (eine im Landkreis Saalekreis sowie sieben im Landkreis Harz). Der Begriff „landeseigene Unternehmen“ wird dabei so ausgelegt, dass hierunter die Unternehmen des privaten Rechts mit Landesbeteiligung von mehr als 50 Prozent sowie die Anstalten des öffentlichen Rechts in Trägerschaft und mit Sitz im Land Sachsen-Anhalt zu verstehen sind.

Zum Stichtag 30. April 2020 waren 47 MitarbeiterInnen einer Stiftung in Dessau in Kurzarbeit.

In Behörden und Institutionen des Landes befinden sich aktuell keine Personen in Kurzarbeit.